

## **Überlassung der Mehrzweckhalle und Schwimmbad zum Sport und Übungsbetrieb**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- a) Die Benutzung der Turnhalle und des Schwimmbades durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres einen Plan für die Benutzung durch die Schule auf und informiert die Gemeindeverwaltung. Änderungen sind ebenfalls mitzuteilen. Der Turn-, Sport- und Schwimmunterricht der Oberheimer Schule hat Vorrang vor jeder anderen Benutzung.
- b) Jede Benutzung der Einrichtung ist im aufgelegten Belegungsbuch mit den entsprechenden Einträgen zu verzeichnen.
- c) Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

### **2. Benutzung von Halle und Bürgersaal**

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und des Bürgersaales zu sportlichen Zwecken gelten weiter die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Das Betreten der Halle ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsstunden und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Die Halle darf nur benutzt werden wenn eine Mindestanzahl von 5 Teilnehmern den Übungsbetrieb besucht. Die Übungszeit endet um 22.00 Uhr. Die Halle ist bis 22.15 Uhr zu verlassen.
- b) Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden oder Veranstaltungen die Bespielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen.
- c) Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Sie sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.
- d) Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen hat der Übungsleiter zu sorgen. Nach Beendigung der Übungsstunden oder Veranstaltungen hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sich Halle, Geräte Räume, Umkleieräume und Toilettenanlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- e) Von den Benutzern sind Turnschuhe mit heller, abriebfester Sohle zu tragen. Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
- f) Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden. Um Beschädigungen zu vermeiden, sind für ihren Transport Mattenwagen zu benutzen.
- g) In der Halle dürfen Ballspiele nicht durchgeführt werden, bei denen Wände, Decken oder Fenster beschädigt oder verunreinigt werden.
- h) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.
- i) Etwaige Beschädigungen sind sofort ins Belegungsbuch einzutragen. Für mutwillige Beschädigung sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haftet der Veranstalter für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- j) Die Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist ihre Benutzung nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch Benutzung der Halle sowie ihrer Turn- und Sportgeräte erfolgen.
- k) Vereinseigene Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Die Lagerung erfolgt auf Gefahr des Veranstalters.
- l) Die Verwendung von Harz ist verboten.

### **3. Benutzung des Schwimmbades**

- a) Das Schwimmbad wird neben dem schulischen Schwimmunterricht, der DLRG Ortsgruppe Oberheim zur Abhaltung von Schwimmkursen und dem vereinsinternen Übungs- und Wettkampfbetrieb, auch zum allgemeinen Badebetrieb zur Verfügung gestellt. Über die tägliche Belegung ist ein Belegungsplan aufzustellen. Im Einzelfall kann das Schwimmbad auch durch andere Vereine und Gruppen genutzt werden. Darüber entscheidet auf Antrag die Gemeindeverwaltung.
- b) Das Schwimmbad darf -ausgenommen die öffentlichen Badezeiten- nur in Begleitung eines Lehrers, Übungsleiters bzw. verantwortlicher Aufsichtsperson betreten werden. Für den öffentlichen Badebetrieb ist eine Aufsichtsperson der Gemeinde anwesend. Den Anweisungen der Lehr- und Übungskräfte, der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
- c) Die Umkleide- und Duschräume sind getrennt nach männlichen und weiblichen Gästen und müssen entsprechend genutzt werden.
- d) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich der Aufsichtsperson zu melden. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Schadensersatz fordern.

- e) Duschräume und Schwimmraum dürfen nicht mit Schuhwerk betreten werden.  
Die Badegäste dürfen sich nur in den Umkleieräumen aus- oder ankleiden. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Auftreten, welches gegen die guten Sitten oder Moral verstößt, ist untersagt. Darüber und auch über die übliche Badekleidung entscheidet das Aufsichtspersonal. Badegäste, welche Anlass zu Beanstandungen geben, können aus dem Bad verwiesen werden.
- f) Zur Vermeidung von Infektionen haben die Badegäste beim Betreten des Duschraumes und nach dem Baden die Fußsprühanlage zu benutzen und den Körper gründlich mit Seife zu reinigen und unter der Brause abzuwaschen. In der Schwimmhalle ist die Verwendung von Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- g) Von der Benutzung des Schwimmbades ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke, Betrunkene und Personen mit offenen Wunden, Hautkrankheiten oder sonstigen ekelerregenden Krankheiten.
- h) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere zu lärmeln, andere zu belästigen, stören oder zu stoßen. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie der Genuss von Rauchwaren ist untersagt. Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.